



Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz
Postfach 8175
3001 Bern

Zürich, 27. Juni 2014

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssicherheit (ISG)

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit der E-Mail vom 23. Juni 2014 gewähren Sie der KSSD Einsicht in den Entwurf zur Stellungnahme der SIK zum Bundesgesetz über die Informationssicherheit. Sie laden die KSSD ein, sich zu diesem Entwurf zu äussern, namentlich zur Frage, ob der Einbezug der kommunalen Ebene verstärkt werden müsste. Ich danke für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Von Seiten der Vorstandsmitglieder der KSSD sind keine grundsätzlichen Einwände geltend gemacht worden, vielmehr wird die Stossrichtung der Stellungnahme unterstützt. Die Städte sind zweifellos unterschiedlich betroffen von den vorgesehenen Regelungen. Wir erlauben uns gleichwohl folgende Anmerkungen:

1. Explizite Erwähnung der Gemeinden

Die Stellungnahme der SIK wird unterstützt, indem sie auf die kritischen Punkte hinweist, die den Kantonen aus dem neuen Gesetz entstehen können, wenn sie eine Bundesaufgabe erfüllen und dann diesem Gesetz unterworfen wären. Wo ein Kanton den Vollzug den Gemeinden delegiert, sind diese vom ISG direkt betroffen. Die KSSD legt der SIK daher nahe, die Gemeinden in ihrer Stellungnahme expliziter zu erwähnen. Namentlich im unter Ziff. 2.1 formulierten Antrag der SIK muss deutlich werden, dass auch die Gemeinden Leistungen der Fachstellen des Bundes in Anspruch nehmen können sollen.

2. Geltungsbereich und Klassifizierungssystem

Mit Blick auf die Praxis ist die Tragweite der geplanten Neuregelung für die Städte und insbesondere für eine städtische Polizeibehörde nicht leicht abzuschätzen. Der erläuternde Bericht meint zwar: „Die Auswirkungen auf die Kantone werden gering ausfallen. Volkswirtschaft und Gesellschaft sind vom Entwurf kaum betroffen“ (S.6). Diesbezüglich wird aber bemerkt, dass praktisch jede Polizistin und jeder Polizist Zugriff auf RIPOL hat und dies ein IKT-Mittel des Bundes ist. Die meisten vorgesehenen Massnahmen würden sich auf Informationen beschränken, die als VERTRAULICH oder GEHEIM



klassifiziert sind. Falls somit die Daten aus den relevanten Systemen des EJPD (u.a. RIPOL) als INTERN klassifiziert werden, sind de facto keine Auswirkungen auf die kantonalen Polizeiorganisationen zu erwarten, da dort „nur“ der Grundschutz gefordert wird. Es ist aber festzuhalten, dass im Verständnis von städtischen und kantonalen Polizeiorganisationen z.B. Fahndungs- oder Falldaten nicht der tiefsten Klassifizierungsstufe entsprechen. Die Gefahr von Missverständnissen ist latent. Um ihr zu begegnen, ist ein einheitliches Klassifizierungssystem, wie es der Bericht umschreibt, unabdingbar. Allerdings müsste ein entsprechendes System gemeinsam von Bund und Kantonen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Partner erarbeitet werden. Allenfalls wäre das erwähnte, international übliche System zu berücksichtigen („RESTRICTED, CONFIDENTIAL, SECRET und TOP SECRET“, vgl. S.19) und die speziellen Massnahmen auf die obersten beiden Kategorien anzuwenden.

3. Zuständigkeit für die Verbindlicherklärung von Standardanforderungen und -massnahmen in der Zusammenarbeit unter verpflichteten Behörden

Bezüglich den Aussagen zur Verbindlichkeiten und zur Zusammenarbeit unter verpflichteten Behörden unterstützt die KSSD voll und ganz die Aussagen im Entwurf der SIK unter Ziff. 2.3: *„In diesen Fällen ist es nicht sinnvoll, wenn die Partnerbehörden unterschiedliche Sicherheitsniveaus anwenden. Daher soll eine vom Bundesrat bestimmte Leitbehörde das für die ganze Tätigkeit geltende Sicherheitsniveau festlegen. Um allerdings zu verhindern, dass eine Bundesbehörde einseitig Massnahmen festlegt, die kantonsseitig zu hohen Mehrkosten führen, z.B. die Verschlüsselung ganzer Netzwerke oder die Sicherheitsprüfung von vielen Personen, muss die Zustimmung allfällig betroffener kantonaler Behörden stets eingeholt werden.“*

Hierbei sind auch die städtischen Stellen zu berücksichtigen. Konkret muss im Polizeibereich das EJPD bzw. das Fedpol in Zusammenarbeit mit den städtischen und kantonalen Polizeibehörden Lösungen und Massnahmen entwickeln und festlegen.

Ich danke für die Berücksichtigung dieser Anmerkungen aus Sicht der KSSD.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Präsident
Nino Cozzio